



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

IV. Von Kindtauffen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

gaben bey Straff von Sechs Markken verboten / vnd soll nur den jungen Eheleuten etwa ein Hausgerath beyzustewren zugelassen seyn / wie dann auch eines jeden Orts Obrigkeit etliche Tage vor der Hochzeit vnd Einladung der Hochzeits Gäste Verzeichnüß eingeschickt / vnd dero Approbation vnd Unterschrifte begehret / vnd bey ebener Straff alles Unserem Fischo zu appliciren nicht unterlassen werden solle.

IV.

Von Kindtauffen.

Als Kindtauffen soll bey dem gemeinen Bürger vnd Bauersmann ohne sonderliche Gastereyen oder Gesellschaften verrichtet / vnd von denselben nur die Gevatteren / Pastor, Elteren / Großelteren vnd Kinder darzu eingeladen werden mögen. Die Vermögenseste aber können Pfarherren vnd Gevattersteute neben den Elteren / Großelteren / Kinder / Schwester / Brüder vnd zweyen Freunden einladen / sollen darbey aber vber ehrliche Ergellichkeit mit Fress vnd Saufferey / wie obgemeldt / nicht excediren / auch mit Speisen vnd Aufferachten sich verhalten wie bey den Hochzeiten angedeutet ist.

An Gevattergabe soll der Gevatter Bauersstands vber ein halben Reichsthaler / so gemeinen Bürgerstands ein Reichsthaler / so aber vornehmer ist / ein Goldgülden / oder zum höchsten etnen Ducaten nicht geben / das Pattenzeug aber ganz vnterlassen / es wäre dann / daß einem armen Patten

Policey-Ordnung.

Pacten vmb Gottes willen zur Kleidung geschenkt werden wolte / alles bey Straff von Sechs Marcken / Unserem Fisco einzulieffern.

V.

Vom Hausböhren.

Welcher in Städten vnd Dörffern ein Gebäw zu richten willens ist / hat zeitlich des Orts Obrigkeit den Tag des Hausbörens anzudeuten / vnd soll selbige alsdann bey Straff von Sechs Marcken gehalten seyn / so viel taugliche Männer / als die Auffrichtung des Gebäwes innerhalb eins oder zweyer Tage zu verrichten nötig seyn wird / zu befehligen / die dann bey Straff von Drey Marcken vnd Erstattung des Schadens / so ihres außbleibens halber verursacht würde / darzu auch / sie hetten dann Entschuldigung / so die Obrigkeit für genugsamb erkante / vorzuwenden / folglich seyn sollen. Den Erscheinenden aber zu solcher Arbeit soll keine Gasterey oder Mahl angerichtet / sondern nur ein Anbiß vnd Trunck etwa gereicht werden / auch alle Begab- vnd Schenckungen darbey ganz verboten seyn / bey Straff von Zwölff Marcken. Vnd gleich wie dann die Hausböhrungs-Mahle / also sollen auch alle andere einschleichende als Schächter / Fenster / vnd dergleichen andere beschwerliche Zehrungen / wie die auch Namen haben mögen / bey ebener Straff hiemit verboten vnd abgethan seyn.